

Sicherheitsrichtlinie für Service Provider

Sasol Wax GmbH
 Worthdamm 13-27
 20457 Hamburg

Versions Nr. 1	Revisions Nr: 00	Ersteller	Freigabe Technik	Freigabe Geschäftsführung
	Geändert von:	Elin Schefuß / SHE Koordinator	Martin Schriever / Senior Manager Technical Hamburg Wax	Thomas Buchholz / Site Manager / Manager P&O Wax
Stand: 01.05.2021	Datum:	Datum: 29.04.2021	Datum: 29.04.2021	Datum: 29.04.2021

Inhalt

1.	Geltungsbereich und Zweck.....	3
1.1.1.	Arbeitszeiten.....	3
1.1.2.	Sprache und Kommunikation	3
1.1.3.	Subunternehmer und Nachunternehmer	4
1.1.4.	Koordination und Zusammenarbeit	4
1.1.5.	Einweisung und Genehmigung der Arbeit.....	4
1.1.6.	Soziale Einrichtungen	4
1.1.7.	Erste Hilfe	5
1.1.8.	Verschwiegenheit	5
1.1	Übergeordnete Grundregeln der Sasol Wax GmbH	5
1.2	Lebensrettende Regeln (LSR).....	5
1.3	Prozesssicherheits-Grundregeln (PSF)	6
1.4	Arbeitserlaubnisscheine (AES)	6
1.5	Pre-Task-Risk Assessment (PTRA) – Analyse von gefährlichen Tätigkeiten vor während und nach der Tätigkeit.....	7
2.	Organisation auf dem Betriebsgelände	7
2.1	Anmeldung, Abmeldung und Zugangsberechtigung	7
2.2	Werkverkehr	7
2.3	Verbote auf dem gesamten Betriebsgelände	8
2.4	Verhaltensweisen	9
2.5	Notfallorganisation, Brandschutz und Gefahrenbereiche	9
2.6	Arbeiten in Anlagen	10
3.	Organisation der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände	11
3.1	Anforderungen an die Mitarbeiter	11
3.2	Technische Anforderungen (Prüfungen)	11
3.3	Nutzung von Betriebsmitteln.....	11
3.4	Maschinen, Geräte und Werkzeuge	11
3.5	Elektrische Anlagen.....	12
3.6	Gerüste, Leitern, Tritte	12
3.7	Hubarbeitsbühnen	12
3.8	Schneid- und Trennwerkzeuge	12
3.9	Gefahrstoffe.....	13
3.10	Umgang mit Dampf.....	13
3.11	Entsorgung, Abfälle, Bauschutt.....	13
4.	Bau- und Montagearbeiten.....	13
4.1	Einrichtung der Baustelle.....	14
4.2	Baustellenverantwortliche / Bauherr	14
4.3	Vorarbeiter/ Fachbauleiter	14
4.4	Aufsichtsführende Person / Baustellenkoordinator / SiGeKo	14
4.5	Gegenseitige Gefährdung / gemeinsames Arbeiten von mehreren Gewerken	15
5.	Schlussbestimmung.....	15

1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Sicherheitsrichtlinie gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Kontraktoren, zukünftig Service Provider (SP) genannt. Sie ist Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Der Auftragnehmer (AN) ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Mitarbeiter, Leiharbeitnehmer, Subunternehmer und Lieferanten („Service Provider Mitarbeiter“ (SP MA)).

Alle AN sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter und Subunternehmer, vor Beginn der Tätigkeit im Auftrag der Sasol Wax GmbH gemäß Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 1 zu unterweisen. Während der Tätigkeit für Sasol Wax hat der AN auf die Einhaltung aller relevanten berufsgenossenschaftlichen und gesetzlichen Arbeitssicherheitsvorschriften zu achten und die notwendige Koordination vorzunehmen, insbesondere auch bei erkennbarer Gefährdung Dritter.

Der AN ist verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand und Umweltschutzes sowie die Inhalte dieser Sicherheitsrichtlinie sicher zu stellen. Der AN ist zudem verpflichtet sich regelmäßig über Änderungen zu informieren und seine MA entsprechend zu unterweisen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und Sasol auf Verlangen vorzulegen. Des Weiteren sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften, konkretisierende, behördliche Maßnahmen und Verordnungen einzuhalten.

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der eigenen Mitarbeiter und der bei Sasol Wax tätigen Service Provider hat oberste Priorität. Wir glauben daran, dass „Zero Harm“ (Null Unfälle) möglich ist. Helfen Sie uns dabei dieses Ziel zu erreichen.

Grundsätzliche Bestimmungen

Die SP MA haben sich stets so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere gefährden. Die eingesetzten Arbeitskräfte des SP müssen für die übertragene Arbeit körperlich, geistig und fachlich geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen der verantwortlichen Personen hierzu nicht Folge leisten, sind abuberufen und zu ersetzen.

1.1.1. Arbeitszeiten

Die Arbeiten sind i.d.R. während der normalen Arbeitszeit (Mo bis Fr 07:00 – 17:00 Uhr) durchzuführen. Für die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ist der jeweilige SP verantwortlich. Überstunden und Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeit sind mit dem Koordinator der Sasol Wax GmbH abzustimmen.

1.1.2. Sprache und Kommunikation

Werden nicht deutschsprachige SP MA eingesetzt, muss ständig ein deutschsprachiger Ansprechpartner (Dolmetscher) vor Ort sein, der in der Lage ist Einweisungen, Information und Anweisungen in die Sprache der MA zu übersetzen. Es muss eine ausreichende Zahl von Dolmetschern zur Verfügung gestellt werden, je ein Dolmetscher pro Arbeitsort und/oder für maximal 5 Mitarbeiter. Dieser muss vom SP zu seinen Lasten gestellt werden. Die Dolmetscher sind dem Koordinator von Sasol Wax zu benennen.

1.1.3. Subunternehmer und Nachunternehmer

Bei der Vergabe von Auftragsarbeiten an Subunternehmer ist der AN in vollem Umfang für seine Subunternehmer und deren Subunternehmer verantwortlich. Er muss insbesondere darauf achten; dass alle SP MA, die Vertragsarbeiten ausführen, in geordneten Lohn- und Arbeitsbedingungen stehen und die geltenden Qualifikationsanforderungen erfüllen.

Werden vom AN Subunternehmer eingesetzt, hat er im Vorfeld dem Sasol Wax Koordinator alle eingesetzten Subunternehmer schriftlich zu benennen.

1.1.4. Koordination und Zusammenarbeit

Der AN hat seine geplanten Arbeitszeiten und einzusetzenden MA sowie Auszubildende mindestens 3 Werktage vor Ausführung dem Sasol Wax Koordinator schriftlich anzumelden. Der Einsatz von Auszubildenden muss dem Sasol Wax Koordinator gemeldet werden. Wir behalten uns vor, den Einsatz von Auszubildenden zu untersagen.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten muss der verantwortliche Koordinator des SP, je nach Tätigkeit auch vor Ort, die geplanten Arbeiten mit dem Koordinator der Sasol Wax GmbH durchsprechen. In diesem Gespräch erhält er die Information über die zusätzlichen bereichsspezifischen Gefahrenpotentiale und notwendige organisatorisch / technische Rahmenbedingungen. Werden mehrere MA verschiedener SP an einem Arbeitsplatz tätig oder Arbeitsplätze mit möglicher gegenseitiger Gefährdung eingerichtet, ist dies in die Gespräche aufzunehmen. Die Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz zu den durchzuführenden Tätigkeiten ist Sasol Wax GmbH auf Anfrage vorzulegen. Die Führungskräfte der SP sind verpflichtet, ihre Beschäftigten über die, mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zu ergreifen. Dies beinhaltet auch Sasol Wax GmbH spezifische Anforderungen und Regelungen. Bei Tätigkeiten mehrerer Gewerke mit gegenseitiger Gefährdung, ist zudem ein gemeinsamer Fremdfirmenkoordinator zu benennen.

1.1.5. Einweisung und Genehmigung der Arbeit

Jeder SP MA hat sich zu Beginn seiner Tätigkeit beim Werkschutz anzumelden (näheres unter Punkt 2.1 Anmeldung, Abmeldung und Zugangsberechtigung). Der Werkschutz informiert den Ansprechpartner von Sasol Wax GmbH, der ihn beim Werkschutz abholt.

Der Sasol Wax Koordinator informiert den Verantwortlichen des SP über die allgemeinen Gefahren auf dem Betriebsgelände und die spezifischen Gefahren am Ort der Arbeiten. Bei Bau- und Montagearbeiten von ausgewiesenen Baustellenbereichen kann die Regelung abweichen (näheres unter Punkt 4 Bau- und Montagearbeit).

1.1.6. Soziale Einrichtungen

Jeder SP ist verpflichtet, seinen Arbeitsbereich sowie seine Aufenthaltsbereiche und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Dies gilt auch durch Sasol Wax zur Verfügung gestellten Einrichtungen. Die Mitbenutzung von sanitären Einrichtungen der Sasol Wax GmbH ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Frühstücks- und Mittagspausen sind ausschließlich in den eigenen oder von Sasol Wax ausgewiesenen Aufenthaltsräumen (z.B. Kantine) gestattet.

Baubaracken und -container von SP unterliegen der zuständigen Bauordnung und dürfen auf dem Sasol Wax Gelände nicht ohne Genehmigung abgestellt werden. Bauwagen dürfen nur in Absprache mit dem Sasol Koordinator auf zugewiesenen Plätzen geparkt werden.

1.1.7. Erste Hilfe

Die Forderungen zur „Ersten Hilfe“ nach Arbeitsstättenverordnung bzw. der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind von den SP umzusetzen. Bei Bedarf kann die interne Notfallorganisation genutzt werden. **Jeder SP MA ist verpflichtet die interne Vorgehensweise bei Notfällen und Unfällen (siehe Punkt 2.5) einzuhalten.**

1.1.8. Verschwiegenheit

Über im Rahmen des Aufenthaltes bekannt gewordene Geschäftsinterna ist absolutes Stillschweigen zu bewahren.

1.1 Übergeordnete Grundregeln der Sasol Wax GmbH

Sasol Wax GmbH verwendet verschiedene interne Werkzeuge um das Ziel Zero Harm (Null Unfälle) zu erreichen. Die nachfolgend vorgestellten Lebens Rettenden Regeln, Prozesssicherheits-Grundregeln, Arbeitserlaubnisscheine und die Pre-Task-Risk-Assessment sind bei Sasol Wax GmbH zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

1.2 Lebensrettende Regeln (LSR)

Die in dieser Tabelle dargestellten Regeln dienen der Sicherheit und müssen eingehalten werden. Sie dürfen niemals umgangen werden.

Lebensrettende Regeln	
 Holen Sie die jeweilige ARBEITSERLAUBNIS ein, bevor Sie mit der Arbeit beginnen	 Beachten Sie die Gefahren von ZÜNDQUELLEN in Bereichen mit BRENNBAREN STOFFEN & EX-ZONEN
 Halten Sie die Absturzsicherungsmaßnahmen jederzeit ein, wenn Sie in HÖHEN ARBEITEN	 Befolgen Sie vor Beginn der Tätigkeiten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen LOCKOUT-TAGOUT (LOTO)
 Befolgen Sie beim Fahren und Gehen alle Regeln der VERKEHRSSICHERHEIT	 Tragen Sie jederzeit die vorgeschriebene PSA
 Halten Sie alle Vorsichtsmaßnahmen ein und bewerten Sie ständig die Gefahren bei HEBEVORGÄNGEN	 Betreten Sie niemals den Arbeitsplatz unter dem Einfluss von ALKOHOL ODER DROGEN
 Betreten Sie ENGE RÄUME nur mit einer gültigen Befahrerlaubnis	 Befolgen Sie die ARBEITS- UND BETRIEBSANWEISUNGEN
 Halten Sie ausreichend Sicherheitsabstand zu SCHWEREN FAHRZEUGEN	 Beachten Sie die besonderen Gefahren bei AUSHUBARBEITEN

1.3 Prozesssicherheits-Grundregeln (PSF)

Die in dieser Tabelle dargestellten Regeln dienen der Sicherheit und müssen eingehalten werden. Sollten Abweichungen zu diesen Regeln vorliegen oder die Regeln nicht eingehalten werden, ist unverzüglich der Koordinator der Sasol Wax zu informieren bevor die Arbeit aufgenommen wird.

Prozesssicherheits- Grundregeln	
 <p>Nutzen Sie bei Lüftungs- und Entleerungsstutzen mit Gefahrstoffen immer eine DOPPELABSPERRUNG</p>	 <p>ANLAGE SICHERN (SAFE MAKING) Prüfen Sie immer, ob das Anlagenteil drucklos, entleert getrennt und gekennzeichnet ist, bevor Wartungsarbeiten gestartet werden.</p>
 <p>HALTEN SIE DIE PROZEDUREN EIN: Folgen Sie allen Schritten in der Prozedur oder Arbeitsanweisung.</p>	 <p>Führen Sie regelmäßige Überprüfungen der SICHERHEITSKRITISCHEN EINRICHTUNGEN durch und wenden sie effektive Ersatzmaßnahmen an, wenn diese gebrückt werden müssen.</p>
 <p>MONTAGE-/DICHTHEITSKONTROLLE. Verifizieren Sie die Dichtheit nach der Re-Montage bei Wartungen bevor Sie die Anlage mit Produkt anfahren.</p>	 <p>PROZESSÄNDERUNGEN. Führen Sie keine Prozess-Änderungen ohne Management of Change durch.</p>
 <p>Lassen Sie nie eine offene Entleerung oder einen PRODUKTTRANSFER unbeaufsichtigt.</p>	 <p>REAGIEREN SIE AUF ALARME: Stellen Sie sicher, dass alle Beteiligten richtig auf Alarme und Anlagenausfälle reagieren.</p>
 <p>LAUFEN SIE DIE LEITUNG AB, um den sicheren Zustand zu verifizieren.</p>	

1.4 Arbeitserlaubnisscheine (AES)

Vor Beginn der Tätigkeiten sind anhand der Gefährdungen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Ort gemeinsam abzustimmen, festzulegen und umzusetzen. Alle Arbeiten für die Sasol WAX GmbH müssen freigegeben werden, dies erfolgt mit Hilfe eines AES. Dieser kann begrenzt sein oder als Dauerarbeitserlaubnis ausgestellt werden. Der bei Sasol Wax GmbH Freigabeberechtigte legt anhand der auszuführenden Tätigkeit fest, welche Arbeitserlaubnisscheine erforderlich sind und gibt die Arbeiten als Verantwortlicher frei. Nach Beendigung eines Auftrages wird die Arbeitserlaubnis bei dem Freigabeberechtigten wieder abgegeben.

Bei einem ausgelöstem Werkalarm, Schadensereignis oder Unfall im betroffenen Arbeitsbereich sind alle Arbeiten einzustellen. Ausgestellte Arbeitserlaubnisscheine verlieren ihre Gültigkeit und müssen neu ausgestellt werden.

1.5 Pre-Task-Risk Assessment (PTRA) – Analyse von gefährlichen Tätigkeiten vor während und nach der Tätigkeit

Das PTRA (Pre Task Risk Assessment) ist eine Analyse, zur Bewertung von Tätigkeiten, die mit einem sehr hohen Gefahrenpotential verbunden sind im Falle eines Unfalls lebensverändernde oder tödliche Verletzungen zu erleiden. Sie kommt dann zum Einsatz, wenn Arbeiten mit hohem Risiko durchgeführt werden sollen, die bei Sasol Wax GmbH sehr selten und nicht routinemäßig stattfinden. Hierzu zählen:

- Arbeiten mit besonderer Absturzgefahr
- Arbeiten mit besonderer elektrischer Gefährdung
- Arbeiten mit besonderer Gefährdung durch den Einsatz von Hochrisikowerkzeugen
- Arbeiten mit besonderer Gefährdung durch Hebevorgänge
- Schneiden von Rohrleitungen
- Öffnen von Systemen mit Überdruck/ Heißen Medien
- Tuarbeiten (Auftauen von Leitungen mit einem Gasbrenner, um erstarrtes Produkt zu verflüssigen)
- Sonstige Hochrisikotätigkeiten

Die PTRA wird vom Sasol Wax Koordinator angeleitet und mit den beteiligten SP durchgeführt.

2. Organisation auf dem Betriebsgelände

2.1 Anmeldung, Abmeldung und Zugangsberechtigung

Jeder SP MA muss sich beim Werkschutz anmelden. Dort erhält er eine kurze computerbasierte Sicherheitseinweisung, die mit einem Test abgeschlossen wird. Die Gültigkeit der Sicherheitseinweisung beträgt 14 Tage. Nach Abschluss des Testes erhält der jeweilige Mitarbeiter einen Kontraktoren Ausweis, der den Zutritt zum Betriebsgelände der Sasol Wax GmbH erlaubt. Der Ausweis ist gut sichtbar zu tragen. Nach Abschluss der Tätigkeit ist der Ausweis dem Werkschutz wieder auszuhändigen.

Neben der Sicherheitseinweisung findet zwei Mal im Monat eine Service Provider Informationsveranstaltung statt. Mit der Teilnahme an der Informationsveranstaltung und der Unterschrift auf dem Einweisungsfomular wird die Gültigkeit der erfolgreichen Sicherheitseinweisung vom Werkschutz auf 1 Jahr verlängert.

Nach der ordnungsgemäßen Anmeldung wird der SP vom Sasol Wax Koordinator in Empfang genommen der ihm den/die Arbeitsbereiche zuweist. Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, das Bedienen von Maschinen und Geräten, soweit dies nicht zur Erfüllung des erteilten Auftrages notwendig ist, ist untersagt. Vor dem Betreten von Anlagen oder Anlagenbereichen muss der Verantwortliche SP MA sich und sein Team in der zuständigen Messwarte anmelden. Dort wird er über die anlagenspezifischen Gefahren / Gefahrstoffe informiert. Anlagen dürfen nur mit der jeweils erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung betreten werden.

2.2 Werkverkehr

Der Werkverkehr unterliegt den Regeln der StVO. Es darf grundsätzlich nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden, falls nicht anders ausgeschildert, gilt die Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 20 km/h. Die Außenbereiche sind teilweise videoüberwacht.

Alle Kraftfahrzeuge dürfen ausschließlich auf den ausgewiesenen und gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt und geparkt werden. Das Benutzen der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

Abgestellte Fahrzeuge werden nicht bewacht. Das Parken außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist verboten. Materialanlieferungen und Abholungen innerhalb der Anlagen sind mit dem zuständigen Koordinator abzustimmen. Verkehrswege, speziell in Anlagenbereichen, müssen jederzeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar sein. Größere Fahrzeuge wie z.B. LKW benötigen beim Rückwärtsfahren immer einen Einweiser. Schienenfahrzeuge haben Vorrang, die Schienen und der naheliegende Schienenbereich sind freizuhalten. Auf Gabelstaplerverkehr ist zu achten. Gekennzeichnete Fußgängerwege sind zu nutzen. Fußgänger müssen die vorgesehenen Personentüren benutzen.

2.3 Verbote auf dem gesamten Betriebsgelände

Die nachfolgenden Verbote sind jederzeit zu berücksichtigen.

Übersicht der Verbote	
 	<p>Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen und offenes Feuer grundsätzlich verboten. Rauchen in Kraftfahrzeugen ist ebenfalls nicht erlaubt (gilt auch für E-Zigaretten u.Ä.) Es darf nur in gekennzeichneten Raucherzonen geraucht werden.</p>
	<p>In gekennzeichneten Ex-Bereichen ist die Benutzung von nicht ex-geschützten Mobiltelefonen / Funkgeräten grundsätzlich untersagt. Im innerbetrieblichen Werksverkehr gelten die Regeln der StVO, d.h. die Mobiltelefonbenutzung ist beim Lenken eines Kraftfahrzeuges verboten, dies gilt auch für Flurförderzeuge und Fahrräder.</p>
	<p>Das Fotografieren ist innerhalb des Betriebsgeländes nur auftragsbezogen zur Sicherstellung des Betriebsablaufs gestattet. In Ex-Bereichen ist das Fotografieren nur mit Ex-geschützten Geräten, oder mit einer hierfür ausgestellten Heißarbeitserlaubnis zulässig. Das Fotografieren innerhalb des Betriebsgeländes, das nicht der Sicherstellung des Betriebsablaufs dient, ist nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet.</p>
	<p>Das Mitbringen von Haustieren ist grundsätzlich untersagt.</p>
	<p>Das Betreten der Anlagenbereiche und elektrischen Anlagen ist für Unbefugte verboten. Eine vorherige Anmeldung, Genehmigung oder Arbeitserlaubnis ist einzuholen. Kinder sind auf dem Betriebsgelände nicht erlaubt.</p>
	<p>Die Dächer von Tankwagen, Tank Containern oder LKW dürfen nur an einer Verlade- stelle mit Absturzsicherung und mit wirksamer Persönlicher-Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) betreten / bestiegen werden. Ohne diese Schutzmaßnahmen ist das Betreten von Tankwagen o.Ä. verboten.</p>
	<p>Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und Drogen ist verboten. Personen, die unter erkennbarem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen werden des Betriebsgeländes verwiesen.</p>

2.4 Verhaltensweisen

Alle Personen sind verpflichtet, gefährliche Handlungen, die zu einem Brand oder einem Unfall führen können, zu unterlassen und alle Vorkehrungen zu treffen, um solche Vorkommnisse auszuschließen. Jede auf dem Betriebsgelände anwesende Person ist verpflichtet, bei Unfällen jede ihm mögliche Hilfe zu leisten oder Hilfe entsprechend der Sasol Wax GmbH Meldekette herbeizuholen.

Der SP hat seinen Arbeitsbereich in einem aufgeräumten Zustand zu halten und nur zugewiesenen Lagerflächen zu nutzen.

Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Der SP hat seinen Arbeitsbereich täglich vor Verlassen zu säubern.

2.5 Notfallorganisation, Brandschutz und Gefahrenbereiche

Erste-Hilfe-Leistungen, Unfälle, Beinahe-Unfälle, Feuer, Rauchentstehung, Stoffaustritte und ähnliches müssen unverzüglich zuerst dem Sasol Koordinator gemeldet werden. Ist dieser nicht verfügbar **oder handelt es sich um eine lebensbedrohliche Situation**, ist umgehend die interne Notfallnummer zu kontaktieren.

Interne Notfallnummer:

Speichern Sie sich die Telefonnummer ab,
wenn Sie sich länger auf unserem Gelände aufhalten

Werk 1 – Worthdamm Tel. 040 - 78115 / 112

Werk 2 – Witternstrasse Tel. 040 - 78115 / 835

Rufen Sie bitte **nicht** selbständig externe Hilfe über die offizielle Notrufnummer, da es dann zu Verzögerungen kommen kann.

Die Standorte von Sammelplatz, Feuerlöscher und Brandmelder sind im Flucht- und Rettungswegeplan zu finden. Gesperrte Bereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden. Rettungsarbeiten dürfen nicht behindert werden.

Bei Sasol Wax GmbH gelten strenge Brand- und Explosionsschutz-Richtlinien, die in der Brandschutzordnung festgehalten sind. SP haben dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Brandgefahren getroffen werden.

Sicherheitseinrichtungen (wie z.B. Fluchttüren, Feuerwehrezufahrten, Schieber, Hydranten, Kanaldeckel, Notleitern, Notausgänge, Löschwassereinspeisung, etc.) sind frei und zugänglich zu halten.

Das Werkgelände von Werk 1 Worthdamm liegt in einem Hochwassergebiet. Bei Flut wird das Gelände abgesperrt und ist nicht zugänglich.

Beim Ertönen des Feueralarms, müssen alle Personen die Gebäude sofort verlassen und Sammelplätze aufzusuchen.

Es gilt:

Alarm	Verhaltensanweisungen	Alarmerkennung
Feueralarm	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren • Informieren Sie sofort einen Sasol Mitarbeiter • Arbeiten einstellen! • Handfeuerlöscher benutzen (Eigenschutz beachten!) NUR bei Kleinbränden. • Sollten Löschversuche nicht erfolgreich sein, Gefahrenbereich sofort verlassen. • Nicht den Aufzug verwenden! • Folgen Sie Flucht- und Rettungswegen. • Warnen Sie gefährdete Personen und nehmen Sie hilflose mit. • Suchen Sie den nächsten Sammelplatz auf. • Warten Sie auf weitere Anweisungen. 	Unterbrochener Ton 
Gasalarm (nur im Worthdamm)	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren • Arbeiten einstellen! • In geschlossene Räume begeben! • Fenster, Türen schließen & Lüftung ausschalten • Bei Arbeiten in der H- und I-Station sind Fluchtmasken mitzuführen oder sich mit den Punkten in der Anlage vertraut zu machen, wo diese zur Verfügung stehen. Achten Sie auf das Hinweisschild „Fluchtfilter“. • Bei einem Alarm sind die Fluchtmasken aufzusetzen. 	Heulton  60 sec
Entwarnung Feuer- und Gasalarm: Dauernton  60 sec		

2.6 Arbeiten in Anlagen

Innerhalb der Anlagen können Gefährdungen entstehen durch:

- Schwefelwasserstoff (giftig, extrem entzündbar)
- Wasserstoff (extrem entzündbar)
- Ammoniak (giftig, ätzend, tief kalt)
- Stickstoff (erstickend wirkend)
- Explosionsgefährliche Bereiche
- Heiße Medien (Dampf, Paraffin)
- Radioaktive Stoffe in Füllstands-Messeinrichtungen

Wechselseitige Gefährdungen, die durch die auszuführende Arbeit in den Anlagen und die Gefährdungen innerhalb der Anlagen entstehen, müssen vor Arbeitsbeginn mit dem Sasol Koordinator und dem SP betrachtet und entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

3. Organisation der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände

3.1 Anforderungen an die Mitarbeiter

SP MA müssen über die, für die Tätigkeit notwendigen, Qualifikation, Befähigung bzw. eine Fach- oder Sachkunde vorweisen können, ggf. mitführen oder auf Anfrage nachweisen können. Vorgaben aus arbeitsrechtlichen Vorschriften, wie für Tätigkeiten, die eine Fahrerlaubnis erfordern (z.B. Führen von Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen) müssen eingehalten und bei Bedarf vorgezeigt werden.

Auf dem Werkgelände der Sasol gibt es PSA-pflichtige Bereiche, die mit blauen Linien gekennzeichnet sind. Innerhalb dieser Bereiche ist das Tragen von Arbeitskleidung vorgeschrieben. Diese besteht aus:

- einem vollständigen Arbeitsanzug (Arbeitshose und Jacke oder Overall)
- Helm
- Schutzbrille
- Sicherheitsschuhe/ besser Sicherheitsstiefel (S3).

In Explosionsschutzbereichen müssen ableitfähige Schutzkleidung und ableitfähige Sicherheitsschuhe getragen werden. Die Arbeitsbekleidung ist geschlossen zu tragen.

Zusätzliche PSA ist der Kennzeichnung der Arbeits- bzw. Anlagenbereiche zu entnehmen. Die vorgeschriebene PSA muss der SP seinen Mitarbeitern in geeigneter Art und ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen. Zusätzliche PSA kann aufgrund der Tätigkeiten erforderlich sein und wird durch den Freigabeberechtigten der Sasol Wax GmbH in dem Arbeitserlaubnisschein festgelegt.

3.2 Technische Anforderungen (Prüfungen)

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 regelmäßig zu prüfen.

Arbeitsmittel sind gemäß der BetrSichV §14 zu prüfen. Die Prüfung ist mit einer Prüfplakette am Arbeitsmittel zu bestätigen. Auf Verlangen der Sasol Wax GmbH muss die dazugehörige Prüfbescheinigung vorgelegt werden. Der SP ist für den einwandfreien Zustand der eingesetzten Geräte selbst verantwortlich. Für die Folgen der Benutzung ungeeigneter oder nicht unfallsicherer Werkzeuge und Geräte ist er voll haftbar. Werkzeuge und Geräte sind vom SP selbst zu stellen.

3.3 Nutzung von Betriebsmitteln

Die Benutzung der Betriebsmittel erfolgt auf eigene Gefahr der Verwender. Für diese Gegenstände und deren Einsatz haftet ausschließlich der SP. Die Sasol Wax GmbH stellt grundsätzlich keine Arbeitsmittel zur Verfügung. In Rücksprache mit dem Sasol Koordinator sind begründete Ausnahmen erlaubt. Festgestellte Mängel sind umgehend dem Sasol Koordinator mitzuteilen, die Benutzung ist sofort einzustellen.

3.4 Maschinen, Geräte und Werkzeuge

Die verwendeten Maschinen, Geräte und elektrischen Werkzeuge müssen nach der Betriebssicherheitsverordnung, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik beschaffen, geprüft und betrieben werden. Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte bzw. an gasführenden Leitungen

nur funkenarmes Werkzeug verwendet werden. Diese Geräte dürfen nicht in Zone 0/Zone 20 (innerhalb nicht gereinigter Rohrleitungen oder Behälter) eingesetzt werden.

Für die Aufbewahrung der vom SP eingebrachten Werkzeuge, Geräte und Materialien usw. ist der SP selbst verantwortlich. Bei Verlust leistet die Sasol Wax GmbH keinen Ersatz.

Der SP hat dafür zu sorgen, dass die Benutzung von Arbeitsmitteln, Maschinen und Geräten nur durch geeignete, unterwiesene oder beauftragte Personen geschieht.

Kraftbetriebene, bewegte Maschinenteile dürfen nicht berührt werden. Maschinenschutzeinrichtungen dürfen nur bei freigeschalteter Maschine entfernt werden und müssen vor Wiederinbetriebnahme wieder montiert sein. Vor dem Betreten von Maschinenschutz zonen ist eine Anlage oder eine Maschine außer Betrieb zu nehmen und gegen Wiedereinschalten zu sichern.

3.5 Elektrische Anlagen

Für jede Arbeit an elektrischen Anlagen/Betriebsmitteln ist ein Energiefreischaltschein erforderlich. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur auf Auftrag durch befähigte Personen (Elektrofachkräfte) ausgeführt werden. Der spannungsfreie Zustand wird vor Beginn der Arbeiten an dem Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft hergestellt. Wird für die Energiefreischtaltung ein Haupt-, Wartungs-/ Reparaturschalter verwendet, ist die arbeitsverantwortliche Person eines jeden Gewerkes, welches Arbeiten an dem Betriebsmittel durchführt, verpflichtet ein persönliches Bügelschloss in die rote Schlosserweiterung einzuhängen. Zudem muss sich die arbeitsverantwortliche Person namentlich auf dem Blatt 2 des grünen Energiefreischaltscheines eingetragen. Nach Abschluss der Arbeiten des Gewerkes ist das Bügelschloss zu entfernen und der Name auf dem Energiefreischaltschein durchzustreichen.

3.6 Gerüste, Leitern, Tritte

Bei Arbeiten die Gerüste, Leitern oder Tritte erfordern, ist für die gesamte Arbeits-/ Nutzungszeit, die Standfestigkeit und die sichere Aufstellung sicherzustellen. Gerüste dürfen nur von bestellten Gerüstbau-firmen und deren sachkundigen Personen erstellt und verändert werden. Sie müssen der gültigen DIN-Norm entsprechen und sind mit einem Freigabeschein zu kennzeichnen. Die Gebrauchsanweisungen sind zu beachten. Auf dem Gelände der Sasol Wax GmbH dürfen keine Gerüste mit Planken oder Seitenbretten aus Holz verwendet werden.

3.7 Hubarbeitsbühnen

Arbeiten in Hubsteigern, Personenbeförderungskörben oder Scherenarbeitsbühnen ist nur ausgebildetem und beauftragtem Personal erlaubt. Entsprechende Ausweise sind bei Nachfrage vorzulegen. Bei Arbeiten in Hubarbeitsbühnen, außer in Scherenarbeitsbühnen, müssen die Benutzer sich zusätzlich mit einer PSA gegen Absturz im Korb sichern. Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusperren oder anderweitig zu sichern. Auf Installationen und elektrische Anlagen sowie Stromkabel im Hubbereich ist zu achten.

Weitere Maßnahmen werden in dem Arbeitserlaubnisschein in Absprache mit den Sasol Koordinator definiert.

3.8 Schneid- und Trennwerkzeuge

Bei Sasol Wax dürfen aus Sicherheitsgründen (Verkleben der Klinge bei Sicherheitsmessern) nur Messer mit feststehender Klinge verwendet werden. Bei dem Umgang mit Messern oder Schneidwerkzeugen mit

ungeschützter Klinge sind geeignete, schnittfeste Handschuhe der Schnittschutzklasse 5 zu benutzen. Für die Benutzung anderer Messer ist eine Genehmigung durch den Koordinator erforderlich.

Das Arbeiten mit Winkelschleifern gehört zu den Hochrisikowarbeiten (siehe 1.5 Pre-Task-Risk Assessment). Vor jedem Einsatz ist durch den Ausführenden zu prüfen, ob die Arbeit mit einem anderen Arbeitsmittel sicherer ausgeführt werden kann. Es sind nur Winkelschleifer einzusetzen, die eine „Quickstopp“ Funktion aufweisen.

3.9 Gefahrstoffe

Die Mitnahme von Gefahrstoffen auf das Betriebsgelände, i.d.R. größere Mengen wie z.B. mobile Tankstellen, ist beim Koordinator anzumelden. Nicht anmeldepflichtig sind beispielsweise Spraydosen oder Gaskartuschen. Die im Sicherheitsdatenblatt geforderten Sicherheitsmaßnahmen sind vom SP einzuhalten. Die zugehörigen Betriebsanweisungen sind zu schulen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen für den Fall eines Unfalls vor Ort vorliegen.

Brennbare oder explosionsfähige Stoffe dürfen auf dem Werksgelände nicht gelagert werden. Es ist nur erlaubt die, für den Arbeitstag notwendigen Mengen auf das Werksgelände mit zu bringen. Sollte die Lagerung von diesen Stoffen auf dem Werksgelände notwendig sein, ist dies vorher von der SHE Abteilung genehmigen zu lassen.

Beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen (z.B. Öle, Lösungsmittel, Farben) sind alle anzuwendenden umweltbezogenen Rechtsnormen seitens des AN einzuhalten. Wassergefährdende Stoffe dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation bzw. das Erdreich gelangen. Sollte dies geschehen, ist dies sofort dem Koordinator der Arbeiten anzuzeigen oder die interne Notrufnummer zu wählen.

3.10 Umgang mit Dampf

Zur Durchführung von Reinigungsarbeiten und Auftauarbeiten z.B. mit Dampf, ist das Tragen geeigneter PSA erforderlich. Schläuche und die Anschluss-Armaturen müssen der gültigen DIN-Norm entsprechen. Das Lösen von unter Druck stehender Schläuche ist verboten.

3.11 Entsorgung, Abfälle, Bauschutt

Bei den, bei der Erfüllung des Auftrags entstandenen Abfällen und Reststoffen, gilt der SP als Abfallerzeuger und hat diese entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen extern zu entsorgen.

Ist es notwendig die internen Entsorgungseinrichtungen zu nutzen, so hat der SP sich von der Sasol Wax GmbH dafür eine Genehmigung einzuholen.

4. Bau- und Montagearbeiten

Für Bau- und Montagearbeiten bestehen aufgrund der z.T. anders gelagerten Gefährdungen und Vorschriften weitere Regeln, als bei normalen Auftragstätigkeiten.

Je nach Größe und Art der Baustelle, ist:

- eine Abgrenzung des Arbeitsfeldes bzw. eine Baustelleneinrichtung vorzunehmen,
- ein Vorarbeiter/ Fachbauleiter für jedes Gewerk zu benennen,
- ein SiGeKo und/oder Baustellenkoordinator zu beauftragen,
- einen Baustellenverantwortlichen oder Bauherrn zu benennen.

Es sind die Vorgaben der HBauO und BaustellV zu beachten und einzuhalten.

4.1 Einrichtung der Baustelle

Baustellen und Baustelleneinrichtungen beginnen mit der Einrichtung einer Baustelle vor Baubeginn und enden mit Abschluss der Bauarbeiten an den baulichen Anlagen. Die am Bau Beteiligten, die Verantwortlichen nach HBauO Abschnitt 4.1 und der SiGeKo sind gemeinsam verantwortlich für die Baustelle und die Baustelleneinrichtung.

Nach Abschluss der Arbeiten muss die Baustelle umgehend geräumt und im sauberen Zustand verlassen werden.

Die Abmeldung hat beim zuvor festgelegten Ansprechpartner der Sasol zu erfolgen. Alle Arbeitserlaubnisscheine werden beim Freigabeberechtigten abgegeben und somit abgemeldet.

Einrichtungen wie Container einschließlich Sanitärcontainer, Maschinen, Geräte, Materialien, Ausrüstungsteile usw. darf der AN nur im Einvernehmen mit dem Baustellenverantwortlichen aufstellen bzw. lagern.

Energien und Betriebsmittel dürfen nur an den von Sasol zugewiesenen Stellen entnommen werden.

Jeder SP hat seinen Arbeitsbereich in einem aufgeräumten Zustand zu halten. Die benötigten Materialien und Hilfsstoffe sowie die Geräte und Maschinen etc. sind auf dem von Sasol zugewiesenen Flächen ordnungsgemäß zu lagern bzw. aufzustellen. Abfälle sind ohne Zeitverlust und ohne Mehrkosten für die Sasol Wax GmbH gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu beseitigen. Die Abfallentsorgung gemäß KrWG ist mit der SHE Abteilung abzustimmen. Jeder SP hat seinen Arbeitsbereich täglich vor Verlassen der Baustelle zu säubern.

4.2 Baustellenverantwortliche / Bauherr

Entsprechend der rechtlichen Grundlage wird ein Baustellenverantwortlicher oder eine Auftragsverantwortlichen Person (AV) des Auftraggebers (Sasol)/ Bauherren für eine Baustelle benannt. Er hat das Hausrecht inne und kann, wenn notwendig, Personen und Gewerke des Geländes verweisen. Ihm sind alle, die Baustelle relevanten Informationen die Baustelle betreffend, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Änderungen sind ihm sofort mitzuteilen und mit ihm abzustimmen.

4.3 Vorarbeiter/ Fachbauleiter

Jedes Gewerk muss einen Vorarbeiter oder Fachbauleiter benennen. Dieser muss der deutschen Sprache mächtig sein. Ist dies nicht möglich ist dies im Vorfeld beim Baustellenverantwortlichen/Bauherrn anzuzeigen und genehmigen zu lassen. In diesem Fall muss ein Dolmetscher zu Lasten des entsprechenden SP gestellt werden. Der Vorarbeiter/Fachbauleiter ist unter anderem dafür verantwortlich, die Gefährdungsanalysen vor Ort durchzuführen und Sorge zu tragen, dass alle seine Mitarbeiter die geforderten Sicherheitsregeln, kennen und einhalten.

4.4 Aufsichtsführende Person / Baustellenkoordinator / SiGeKo

Generell müssen Montagearbeiten und Arbeiten auf Baustellen durch eine Aufsichtsführende-Person begleitet werden.

Arbeiten Beschäftigte von Sasol Wax und des AN oder mehrere SP an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich zusammen, müssen diese Arbeiten von ein oder mehreren Personen (Baustellenkoordinator und / oder SiGeKo) koordiniert und beaufsichtigt werden. Da diese Personen Weisungsbefugnis für alle Gewerke auf der Baustelle haben, was die Arbeitsorganisation und Sicherheit angeht, muss die Benennung dieser Personen mit allen Beteiligten abgestimmt werden. Diese Personen müssen mit der betrieblichen Organisation von Sasol WAX und deren Arbeitsabläufen vertraut sein. Aus diesem Grund wird sie in der Regel von Sasol Wax gestellt oder beauftragt. Mit der Benennung erteilen alle Beteiligte diesen Personen die Weisungsbefugnis.

4.5 Gegenseitige Gefährdung / gemeinsames Arbeiten von mehreren Gewerken

Bei Montagearbeiten und Baustellen muss besonders auf die Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen und guter Abstimmung der Arbeiten geachtet werden. Gemeinsame Gefährdungsbetrachtungen, SiGe-Pläne und eine gute Tages- und Wochenabstimmung sind daher unter Umständen notwendig. Ist dies notwendig sind alle Vorarbeiter oder Fachbauleiter der einzelnen Gewerke verpflichtet an gemeinsamen Gefährdungsbeurteilungen, Baustellenbesprechungen etc. teil zu nehmen.

5. Schlussbestimmung

SP sind verpflichtet ihre MA, vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände nachweisbar über die Inhalte der Sicherheitsrichtlinie zu unterweisen. Der Nachweis darf dabei nicht älter als 12 Monate sein.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen der Sasol Wax GmbH, inklusive dieser Sicherheitsrichtlinie, ziehen eine sofortige Verweisung vom Werkgelände nach sich.

Bei Fragen zu der Sicherheitsrichtlinie ist die SHE Abteilung der Sasol Wax GmbH zu kontaktieren.